

BGer 1C 2/2008 vom 11. Februar 2008

Bundesgericht, 2008-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_2_2008

FR: TF 1C 2/2008 du 11 février 2008

IT: TF 1C 2/2008 del 11 febbraio 2008

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Bulgarien; vorsorgliche Beschlagnahme von Vermögenswerten | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Beschlagnahme betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2). Der Begriff des schweren Mangels des ausländischen Verfahrens ist restriktiv auszulegen (BGE 133 IV 271 E. 2.2.2 S. 274, mit Hinweis). Die Voraussetzung des besonders bedeutenden Falles muss auch gegeben sein, wenn es um einen Zwischenentscheid geht (BGE 133 IV 215 E. 1.2 S. 217, mit Hinweis). Art. 84 BGG bezweckt die starke Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (BGE 133 IV 131 E. 3 S. 132; 133 IV 132 E. 1.3 S. 134; 133 IV 271 E. 2.2.2 S. 274). Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu (BGE 1C_205/2007 vom 18. Dezember 2007 E. 1.3.1, mit Hinweis). Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Artikel 84 vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels. Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 2

Im vorliegenden Fall geht es um eine Beschlagnahme und damit um ein Sachgebiet, bei dem nach Art. 84 Abs. 1 BGG die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten möglich ist. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen ist jedoch kein besonders bedeutender Fall gegeben. Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, das Strafverfahren in Bulgarien sei konstruiert und rechtsmissbräuchlich. Die bulgarischen Behörden schiebten die Verfolgung von Drogenhandel, organisierter Kriminalität und Geldwäscherei lediglich vor. In Wahrheit gehe es ihnen darum, die wirtschaftlichen Verhältnisse von X. _____

auszuforschen. Das Verfahren in Bulgarien leide damit an einem schweren Mangel im Sinne von Art. 84 Abs. 2 BGG . Wie die Bundesanwaltschaft und das Bundesamt in der Vernehmlassung zutreffend darlegen, beschränken sich die Beschwerdeführerinnen in der Beschwerde auf die Behauptung, das Verfahren in Bulgarien sei rechtsmissbräuchlich. Sie bringen nichts vor, was geeignet wäre, ihre Behauptung zu stützen. Offenbar aufgrund der Ausführungen in den Vernehmlassungen haben die Beschwerdeführerinnen dem Bundesgericht mit der Replik einen Entscheid des Appellationshofes von Sofia vom 13. November 2007 mitsamt englischer Übersetzung eingereicht, mit dem sie die Rechtsmissbräuchlichkeit des bulgarischen Verfahrens belegen wollen. Sowohl der Entscheid des Appellationshofes als auch die Übersetzung liegen jedoch lediglich in Kopie vor. Das in kyrillischer Schrift verfasste Originaldokument enthält zudem nicht einmal eine Unterschrift. Die von den Beschwerdeführerinnen eingereichten Unterlagen sind somit zum Beweis untauglich. Die Rechtsmissbräuchlichkeit des bulgarischen Verfahrens ergäbe sich daraus im Übrigen ohnehin nicht. Wie sich dem Schreiben der bulgarischen Oberstaatsanwaltschaft vom 25. September 2007 an die Bundesanwaltschaft entnehmen lässt, haben die bulgarischen Behörden in der vorliegenden Sache unter anderem auch Spanien um Rechtshilfe ersucht. Spanien hat diese teilweise gewährt. Danach soll X. _____ in Spanien einen falschen Ausweis benutzt haben (Beschwerdebeilage 6 S. 2). Dies stellt ein Indiz dafür dar, dass das Strafverfahren in Bulgarien einen realen Hintergrund hat und nicht lediglich vorgeschoben ist. Ein schwerer Mangel des ausländischen Verfahrens im Sinne von Art. 84 Abs. 2 BGG kann danach nicht angenommen werden; dies umso weniger, als dieser Begriff - wie gesagt - nach der Rechtsprechung restriktiv auszulegen ist. Auf die Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführerinnen die Kosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.